6. Verfahren

[1]Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. BayVwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.

[2]Die Kommunikation erfolgt im gesamten Verfahren per E-Mail. [3]Ausnahmen sind nach Angabe von Gründen möglich.

6.1 Zuständigkeit

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist für die Antragsbearbeitung, Verteilung und Ausreichung der Zuwendungen sowie für die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

6.2 Antragsfrist

[1]Der Antrag ist bis spätestens 1. Januar des Veranstaltungsjahres beim Staatsministerium per E–Mail an poststelle@stmwk.bayern.de oder soweit bekannt der zuständigen Sachbearbeitung einzureichen. [2]Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

[3]Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. [4]Als Vorhabenbeginn ist die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, es sei denn der Vertrag enthält ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung. [5]Mit Eingang eines vollständigen Antrags (s. Nr. 6.3) darf jedoch förderunschädlich mit dem Projekt begonnen werden.

6.3 Antragsunterlagen

6.3.1

[1]Einzureichen sind folgende standardisierte Unterlagen:

– Antragsformblatt „Ausstellungsförderung“ inklusive Projektbeschreibung.

– Ausgeglichener und erläuterter Ausgaben- und Finanzierungsplan inklusive Antragssumme nach vorgegebenen Muster „Ausstellungsförderung“ im Excel-Format.

– [1]Liste der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler unter Angabe des jeweiligen Wirkungsorts und Bestätigung der Professionalität (vgl. Nr. 4.3) nach Vorlage. [2]Sofern der Ausstellung eine Ausschreibung vorausgeht und die Teilnehmenden bei Antragstellung noch nicht feststehen, genügt vorläufig der Entwurf des Ausschreibungstextes.

[2]Die standardisierten Unterlagen sind auch von den BBK Regionalverbänden gegenüber dem BBK Landesverband zu verwenden. [3]Der Sammelantrag des BBK Landesverband beim Staatsministerium kann weiterhin formlos unter Angabe der beantragten Teilsummen, Letztzuwendungsempfänger und zur Förderung vorgesehenen Ausstellungen (Titel, Ausstellungszeitraum, Gesamtausgaben, Anzahl beteiligter Künstlerinnen und Künstler, davon in Bayern wirkend) gestellt werden.

6.3.2

Bei einem Erstantrag sind zusätzlich folgende weitere Unterlagen erforderlich:

– Nachweis über mindestens zweijährige Ausstellungstätigkeit/Projekterfahrung,

– Nachweis über finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers (z. B. Bilanz oder Jahresaschlussrechnung des Vorjahres),

– ggf. Nachweis über eine vorliegende Vorsteuerabzugsberechtigung,

– Nachweis über Erteilung oder Versagung von Zuschüssen der Kommune.

6.4 Bewilligung

[1]Die Bewilligung erfolgt – soweit keine Gründe entgegenstehen – in elektronischer Form. [2]Sie wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

– [1]Die Förderhöhe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ihr Betrag 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. [2]Ist diese Voraussetzung nach Schlussabrechnung nicht mehr erfüllt, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

– Es ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das Bayerische Staatministerium für Wissenschaft und Kunst hinzuweisen; insbesondere auf Plakaten, Programmbroschüren sowie in allen Pressemitteilungen, die der Veranstalter anlässlich der geförderten Veranstaltung herausgibt.

6.5 Auszahlung

[1]Auf ein Anforderungsverfahren wird verzichtet. [2]Beträgt die Höhe der Zuwendung nicht mehr als 10 000 € oder wurde die Ausstellung bereits eröffnet, erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Bescheiderlass; ansonsten einen Monat vor Ausstellungsbeginn. [3]Eine abweichende Regelung ist im begründeten Einzelfall auf Antrag möglich.

6.6 Verwendungsnachweis

[1]Bei Kommunen generell und bei anderen Empfängern, deren Zuwendung 10 000 € nicht übersteigt, ist nur dann ein Nachweis vorzulegen, wenn die Bewilligungsstelle dies ausdrücklich verlangt.

[2]Darüber hinaus besteht der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 7.3 ANBest-P aus folgenden Unterlagen:

– Formblatt Verwendungsnachweis „Ausstellungsförderung“ mit Sachbericht und Daten zur Evaluation,

– zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind (vorgegebenes Muster „Ausstellungsförderung“) im Excel-Format,

– ggf. jeweils ein elektronisches Exemplar (PDF) der Druckerzeugnisse (z. B. Flyer, Programmhefte, Katalog).

[3]Die Vorlage von Belegen oder einer Belegliste ist nur auf Anforderung erforderlich (Stichproben).